Amtliches
Bekanntmachungsblatt
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-

Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.10.2026	Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

15.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Korrektur Bekanntmachung über Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“	1062
15.10.2026	Stadt Neuenrade	3. Änderungssatzung vom 15.10.2026 zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“	1064
15.10.2026	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.11.2026	1066
21.10.2026	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 03.11.2026	1067
23.10.2026	Stadt Neuenrade	Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg Gemarkung Altenaffeln Flur 4 Nr. 133 (Kahlenberg / Kracht) vom 24.06.2026	1067
08.10.2026	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen	Einladung zur Verbandsversammlung am 30.10.2026	1069
22.10.2026	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über Umbenennung eines Teilstücks des Fußweges „Am Kattendiek“ in „Tannenkamp“	1070
06.10.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über Fünfunddreißigste Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990	1070
06.10.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über Siebte Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle	1072
06.10.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über Zehnte Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016	1073

Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 12.10.2026 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

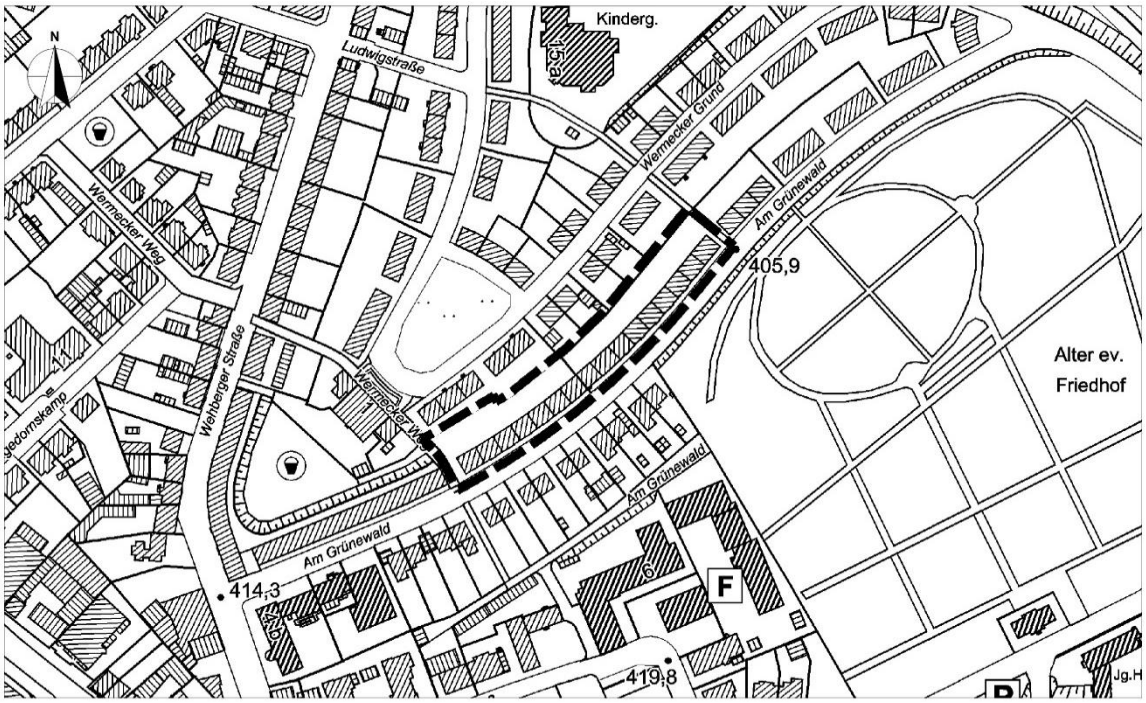
I. Der Rat der Stadt Lüdenscheid folgt der in der Begründung dieser Beschlussvorlage aufgeführten Abwägung und folgt der Abwägungsentscheidung über die während des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen.

II. Gemäß des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), wird der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

III. Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängt zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Die Lage und der Umfang des betroffenen Plangebietes sowie der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 846 ist nachfolgend skizziert. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.



Der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 544 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 BauGB
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-neten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 15.10.2026 zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schüle-rinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 03.04.2024

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetztes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der je-weils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 09.09.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ der Stadt Neuenrade vom 03.04.2024 beschlossen:

Art. I:

Die Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagsschule im Primarbereich‘ wird wie folgt geändert:

§ 5
Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.
(2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
(3) Der Träger kann eine Flex- Option anbieten. Die Flex- Option ermöglicht individuelle Abholzeiten, was zu einem erhöhten Kostenaufwand führt.
(4) Der Träger kann einen zusätzlichen wöchentlichen Beitrag für eine in Anspruch genommene Ferienbetreuung verlangen.

Art.II:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagsschule im Primarbereich‘ wird wie folgt geändert:

Anlage:
Beitragstabelle ab dem Schuljahr 2026/2027

Beitragsstaffelung Übermittagsbetreuung bis 13:15 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	**Beitrag**
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 40.000	€ 36,-
bis € 50.000	€ 48,-
bis € 60.000	€ 60,-
über € 60.000	€ 72,-

Geschwisterkinder zahlen nur die Hälfte des Beitrags. Da keine Ferienbetreuung angeboten wird, sind die Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!

Beitragsstaffelung OGS bis 16:00 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	**Beitrag**
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 25.000	€ 35,-
bis € 37.500	€ 71 ,-
bis € 50.000	€ 104,-
bis € 55.000	€ 117,-
bis € 60.000	€ 133,-
bis € 65.000	€ 140,-
bis € 70.000	€ 145,-
bis € 75.000	€ 154 ,-
bis € 80.000	€ 163,-
bis € 85.000	€ 172,-
bis € 90.000	€ 181,-
über € 90.000	€ 205,-

Monatlicher Aufschlag durch die Nutzung der Flex- Option: 100,00 €

Das 2. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des Beitrags; das 3. Geschwisterkind ist beitragsfrei. Dies gilt nicht für die Nutzung der Flex- Option.

Die Pauschale für das Mittagessen beträgt € 75,- und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Durch die angebotene Ferienbetreuung sind alle Beiträge 12 x pro Jahr zu entrichten!

Die zusätzliche Kostenbeteiligung pro gebuchte Ferienwoche beträgt pro Kind 25,00 €.

Art. III:

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fassung 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagsschule im Primarbereich' vom 03.04.2024 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung der Stadt Neuenrade kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 15.10.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 02.11.2026, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 8 vom 14.09.2026

2. Antrag Die Linke
hier: Leergut würdig und sicher sammeln - Pfandbalken an städtischen Abfallbehältern in Meinerzhagen einführen

3. Antrag CDU- und UWG-Fraktion
hier: Autofreies Volmetal erhalten

4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen
Zuleitung des Entwurfs gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
- Anlage wird nachgereicht -

5. Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2027 der Stadt Meinerzhagen (Hebesatzsatzung)

6. Verwendung der Ausgleichszahlung des Ruhrverbands aus der Kanalnetzübertragung

7. A) Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025
B) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2025; Behandlung des Fehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters

8. Bekanntgaben und Anfragen

B) Fragestunde für Einwohner/innen

C) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

9. Sitzungsniederschrift Nr. 8 vom 14.09.2026

10. Vertragsangelegenheiten

11. Vertragsangelegenheiten

12. Grundstücksangelegenheiten

13. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 15.10.2026

gez.
Nesselrath

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Am Dienstag, dem 03.11.2026, 17:00 Uhr, findet in der Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 6. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.09.2026
4.	Eingänge für den Rat
5.	Auflösung, Neubildung und Neubesetzung von Ausschüssen; Wahrung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes Vorlage: 11/2026-0268
6.	Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen Vorlage: 11/2026-0269
7.	Haushalt 2026/2027; Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hemer für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 Vorlage: 11/2026-0281
8.	Gremienumbesetzungen Vorlage: 11/2026-0277
9.	Ausschuss- und Gremienumbesetzung; hier: Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 11/2026-0279
10.	Mitteilungen des Bürgermeisters
11.	Anfragen

Hemer, 21.10.26

Gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister

Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

S A T Z U N G

über die Aufhebung der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg
Gemarkung Altenaffeln Flur 4 Nr. 133 (Kahlenberg / Kracht) vom 24.06.2026

Aufgrund des

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

und des

§ 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung vom 24.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Flurstück Gemarkung Altenaffeln Flur 4 Nr. 133 ist als Wirtschaftsweg festgesetzt. Dieser Weg wird als Wirtschaftsweg nicht mehr benötigt, da kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

§ 2

Die auf dem in § 1 genannten Flurstück der Gemarkung Altenaffeln ruhende Zweckwidmung als Wirtschaftsweg wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung, der der Landrat des Märkischen Kreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde und als Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 22.10.2026 (Geschäftszeichen: 42/15.14.05-0011/004) zugestimmt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 23.10.2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ZWECKVERBAND FÜR
PSYCHOLOGISCHE BERATUNGEN UND HILFEN
-Sitz Iserlohn-

Iserlohn, den 08.10.2026
VV 01/26

Hiermit lade ich

die vertretungsberechtigten Personen der Verbandsmitglieder und den Verbandsvorsteher zu einer Sitzung der

Verbandsversammlung

am Freitag, den 30. Oktober 2026 um 14.00 Uhr
in den Mehrzweckraum des Beratungszentrums Menden,
Am Papenbusch 5 in 58708 Menden

ein.

Behandelt werden soll die folgende

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Zustimmung zur Bestellung einer Geschäftsführung

2. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Verschiedenes

Teilen Sie eine mögliche Verhinderung zwecks Prüfung der Beschlussfähigkeit bitte per Mail an das Vorzimmer von Frau Schmidt mit (sekretariat-buergermeister@menden.de).

P. Deertz

Deertz
stellv. Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Umbenennung eines Teilstücks des Fußweges „Am Kattendiek“ in „Tannenkamp“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.10.2026 beschlossen, ein Teilstück des Fußweges „Am Kattendiek“ in „Tannenkamp“ umzubenennen.

Die Umbenennung wird ab sofort rechtswirksam.

Lüdenscheid, 22.10.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Fabian Kesseler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Fünfunddreißigste Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. 2024, S. 155), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV.NRW. 2025, S. 288), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der vierunddreißigsten Änderungssatzung vom 16.12.2025 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

a) bei Bereitstellung eines	60 l-Umleerbehälters	178,20 €
b) bei Bereitstellung eines	80 l-Umleerbehälters	237,60 €
c) bei Bereitstellung eines	120 l-Umleerbehälters	356,40 €
d) bei Bereitstellung eines	240 l-Umleerbehälters	712,80 €

e) bei Bereitstellung eines	360 l-Umleerbehälters	1.069,20 €
f) bei Bereitstellung eines	1.100 l-Umleerbehälters	3.267,00 €
g) bei Bereitstellung eines	2.500 l-Umleerbehälters	14.850,00 €
h) bei Bereitstellung eines	5.000 l-Umleerbehälters	29.700,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 6,00 € pro Abfallsack.

(3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,05 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.

(4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 06.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Breddermann

GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Siebte Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. I 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2025 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,91 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 4,08 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,68 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 1,85 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,17 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,20 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf 0,96 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,99 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 06.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Breddermann

GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Zehnte Satzung vom 06.10.2026 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der §§ 43 ff., § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 16.12.2025 wird wie folgt geändert:

In **§ 11 Absatz 4** werden die Worte **„55,03 €“** durch die Worte **„56,86 €“** ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 06.10.2026

Der Bürgermeister

gez.
Breddermann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.